Beratungsvorlage:	☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 2.6	am 28.01.2025

## TOP:

## Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder für den beratenden Bauausschuss

Gemeinderat Daniel Rösch (bisher stellvertretendes Mitglied im beratenden Bauausschuss) schied gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2024 aus dem Amt des Gemeinderates aus. Damit verbunden ist automatisch das Ausscheiden aus dem Bauausschuss.

Herr Wolf Dieter Möltgen, am 23. Juli 2024 als sachkundiger Einwohner gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) in den Bauausschuss gewählt, wird für Herrn Rösch im Gemeinderat nachrücken.

Zu Beginn der Amtsperiode entschied der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2024, dass der Bauausschuss aus 6 Mitgliedern (inklusive sachkundigem Bürger) plus der Bürgermeisterin und Ortsvorsteher Schweizer (mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 GemO) bestehen soll.

Die aktuellen Mitglieder des Bauausschusses sind aktuell (persönliche Stellvertretung):

- 1. Herr Klaus Göppentin, Stv. Herr Matthias Martin, jeweils FWG
- 2. Herr Daniel Braitsch, Stv. Herr Daniel Gremmelspacher, jeweils FWG
- 3. Herrn Tobias Heizmann, Stv. Herr Daniel Rösch, jeweils CDU
- 4. Herrn Wolf Dieter Möltgen (sachkundiger Einwohner), Stv. Herr Daniel Rösch, jeweils CDU
- 5. Herrn Pit Müller, Stv. Frau Claudia Glißmann, jeweils Grünsoziale
- 6. Frau Sabine Behrends, Stv. Herr Dr. Michael Stumpf, jeweils Grünsoziale

Damals wurde der Ausschuss im Rahmen der Einigung im Sinne von § 40 Abs. 2 1. Halbsatz analog Gemeindeordnung (GemO) besetzt. Das aufwändige Verfahren nach Halbsatz 2 wurde nicht gewählt. Den entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung haben wir nachfolgend abgedruckt.

## § 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1)
1Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. 2Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. 3Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. 4In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)

1Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. 2Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3)

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

## Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt, den Bauausschuss weiterhin mit 6 Mitgliedern zu besetzen.
- 2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Nachbesetzung des Bauausschusses per Einigung erfolgt.
- Der Gemeinderat beschließt, dass offene Wahlen stattfinden.
   Der Gemeinderat wählt ...... in den Bauausschuss.
   Der Gemeinderat wählt als persönlichen Stellvertreter von ......